

DIN EN 13430

ICS 13.030.50; 55.020

Ersatz für
DIN EN 13430:2000-12**Verpackung –
Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung;
Deutsche Fassung EN 13430:2004**

Packaging –
Requirements for packaging recoverable by material recycling;
German version EN 13430:2004

Emballage –
Exigences relatives aux emballages valorisables par recyclage matière;
Version allemande EN 13430:2004

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN

Die Europäische Norm EN 13430:2004 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Die hiermit vorgelegte Europäische Norm ist die Deutsche Fassung der vom Technischen Komitee TC 261 „Verpackung“ (Sekretariat: Frankreich) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) ausgearbeiteten Norm EN 13430.

Im Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) wurden die Arbeiten durch den Arbeitsausschuss AA 4.3/4.4 „Stoffliche/Energetische Verwertung“ betreut.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13430:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) 4.3 „Angabe des stofflich verwertbaren Prozentsatzes“ neu aufgenommen;
- b) Tabelle C.2 „Angabe des prozentualen Anteils einer funktionellen Einheit an einer Verpackung für die stoffliche Verwertung“ wurde neu aufgenommen;
- c) Beispiele im Anhang D aufgenommen;
- d) redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 13430: 2000-12

Deutsche Fassung

Verpackung — Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung

Packaging — Requirements for packaging recoverable
by material recycling

Emballage — Exigences relatives aux emballages
valorisables par recyclage matière

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 5. Mai 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	6
4.1 Anwendung.....	6
4.2 Bewertung der Verpackung.....	6
4.3 Angabe des stofflich verwertbaren Prozentsatzes.....	6
4.4 Konformität der Verpackung mit diesem Dokument (stoffliche Verwertung).....	7
4.5 Unterstützende Dokumentation.....	7
Anhang A (normativ) Verfahren zur Ableitung der Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung	8
A.1 Ziel.....	8
A.2 Überprüfung der Verpackungsausführung/-zusammensetzung und der Prozesskette.....	8
A.3 Eignung der verfügbaren Technologien zur stofflichen Verwertung (Recyclingtechnologien).....	8
A.4 Umweltauswirkungen durch die stoffliche Verwertung gebrauchter Verpackungen.....	9
Anhang B (normativ) Verfahren zur Bewertung der Kriterien für die stoffliche Verwertbarkeit	10
B.1 Ziel.....	10
B.2 Kriterien für die Verpackungsausführung.....	10
B.3 Kriterien für die Herstellung.....	11
B.3.1 Rohstoff- und Materialzusammensetzung in Packstoff- und Verpackungsherstellung sowie Abfüllung.....	11
B.3.2 Kontrolle von Veränderungen während der Fertigung.....	11
B.4 Gebrauchskriterien.....	11
B.4.1 Sicherstellung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen.....	11
B.4.2 Kriterien zur (Rest)entleerung durch den Endverbraucher.....	11
B.4.3 Kriterien für die Sortierung durch den Endverbraucher.....	11
B.5 Kriterien für Sammlung/Sortierung.....	12
B.6 Anmerkung zu Anhang B – Materialidentifikation.....	12
Anhang C (informativ) Beispiel einer zusammenfassenden Übereinstimmungserklärung für Verpackung, die nach Gebrauch einer stofflichen Verwertung zugeführt werden soll	13
Anhang D (informativ) Beispiele für die Angabe des prozentualen Masseanteils des für die stoffliche Verwertung verfügbaren Materials	16
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 94/62/EG	21
Literaturhinweise	22

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13430:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 13430:2000.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n).

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Normen und Berichten, die auf der Grundlage des Mandates M 200 rev. 3 und dem zweiten Normungsmandat M 317 erarbeitet wurden, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone zur Unterstützung der Richtlinie [94/62/EG] des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle erteilt wurde. Das Verfahren zur Anwendung dieses Dokuments in Verbindung mit den anderen mandatierten Normen und Berichten ist in EN 13427 festgelegt.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) legt grundlegende Anforderungen für Verpackung fest, die als verwertbar gilt. Dieses Dokument geht hinsichtlich der stofflichen Verwertung näher auf diese Anforderungen ein. EN 13427 schafft einen Rahmen, in dem diese und vier weitere Normen gemeinsam verwendet werden dürfen, um die Übereinstimmung einer Verpackung, deren Markteinführung geplant ist, mit den durch die Richtlinie geforderten grundlegenden Anforderungen zu beanspruchen.

ANMERKUNG Die Richtlinie 94/62/EG ist durch das Europäische Parlament geändert worden und ist Richtlinie des Rates 2004/12/EG vom 11. Februar 2004.

Der Zweck von Verpackung besteht in der Aufnahme, dem Schutz, der Verteilung und der Darbietung von Produkten. Die stoffliche Verwertung gebrauchter Verpackungen ist eine von mehreren Optionen innerhalb der Gesamtlebensdauer der Verpackung. Um Ressourcen zu schonen und Abfall auf ein Mindestmaß zu beschränken, sollte das gesamte System, in dem Verpackung erfolgt, optimiert werden. Dies schließt die Vermeidung sowie die Wiederverwendung und die Verwertung von Verpackungsabfall ein.

Dieses Dokument bietet einen Rahmen für eine Eigenbewertung, ob die Anforderungen dieses Dokuments erfüllt worden sind. Diese Vorgehensweise ähnelt der von System-Normen wie in der Normenreihe EN ISO 9000 oder einem Umweltmanagementsystem wie in EN ISO 14001.

Dieses Dokument legt weiterhin praktische Anleitungen für die Bewertung der stofflichen Verwertbarkeit fest.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Anforderungen für Verpackungen fest, die als stofflich verwertbar eingestuft werden können, wobei sie gleichzeitig Raum für die weitere Entwicklung sowohl von Verpackungen als auch Verwertungstechnologien bietet. Dieses Dokument legt Verfahren für die Bewertung der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen fest.

Dieses Dokument kann nicht eigenständig zur Konformitätsannahme dienen. Das Verfahren für die Anwendung dieses Dokuments ist in EN 13427 enthalten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13193, *Verpackung — Verpackung und Umwelt — Terminologie*.

EN 13427:2004, *Verpackung — Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen*.

EN 13437:2003, *Verpackungen und stoffliche Verwertung — Kriterien für stoffliche Verwertungsverfahren — Beschreibung von stofflichen Verwertungsprozessen und Flussdiagrammen*.

CR 13688:2000, *Verpackung — Stoffliche Verwertung — Bericht über Anforderungen für Substanzen und Materialien zur Verhinderung einer andauernden Behinderung der stofflichen Verwertung*.

CR 14311; *Verpackungen — Kennzeichnung zur Erkennung und Identifizierung des Verpackungsmaterials*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die in EN 13193, EN 13427, EN 13437 angegebenen und die folgenden Begriffe.

3.1

(rest)entleerte Verpackung

eine Verpackung ist (rest)entleert, wenn unter normalen und vorhersehbaren Umständen alle Produktrückstände bei Einsatz der für diesen Verpackungstyp üblichen Verfahren durch den Entleerer entfernt worden sind

Diese üblichen Verfahren umfassen:

- Entfernen eines Inliners;
- Ausgießen;
- Abpumpen;
- Absaugen;
- Ausschütteln;
- Auskratzen;
- Auspressen;
- Spülen;
- Auswischen.

3.2

Primärrohstoff

Material, das niemals zuvor in irgendeine Form eines Endproduktes verarbeitet worden ist

3.3

stoffliche Verwertung (Recycling)

Wiederaufbereitung der Abfälle in einem Produktionsprozess für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke einschließlich organischer Verwertung aber ohne energetische Verwertung [94/62/EG]

3.4

Recyclingprozess

physikalischer und/oder chemischer Prozess, der gesammelte und sortierte gebrauchte Verpackungen und Produktionsabfälle, in manchen Fällen gemeinsam mit anderem Material, zu Sekundärrohstoffen oder Produkten verarbeitet

ANMERKUNG Eine Beschreibung der jeweiligen Recyclingprozesse ist in EN 13437 angegeben.

3.5

Sekundärrohstoff

ein aus gebrauchten Produkten und Produktionsabfall wiederverwertetes Material für den Einsatz als Rohstoff, mit Ausnahme des bei der Rohstoffherstellung entstehenden Abfalls (EN 13437)

ANMERKUNG Die genaue Art der Rohstoffherstellung kann zwischen den Materialsektoren variieren. Die Verweisung auf das jeweilige Flussdiagramm in EN 13437 verdeutlicht dies.

3.6

Inverkehrbringer

derjenige, der für die Markteinführung der Verpackung oder des verpackten Produktes verantwortlich ist (EN 13427)

4 Anforderungen

4.1 Anwendung

Die Anwendung dieses Dokuments auf jede spezielle Verpackung muss nach EN 13427 erfolgen.

4.2 Bewertung der Verpackung

Der Inverkehrbringer muss in der Lage sein, darzulegen, dass den in den normativen Anhängen A und B festgelegten Vorgehensweisen bis zum Erreichen der fertigen Ausführung der kompletten Verpackung gefolgt wurde, so dass der Anspruch erhoben werden kann, dass ein bestimmter Prozentsatz des Verpackungsmaterials stofflich verwertbar ist.

4.3 Angabe des stofflich verwertbaren Prozentsatzes

In einer Verpackung kann mehr als ein Material Verwendung finden, dessen relativer Anteil von kleinen Komponenten und Bestandteilen, typischerweise vorhanden in Etiketten und Verschlüssen, bis zu größeren Anteilen in Mehrschicht-Verpackungen reichen kann.

Der Inverkehrbringer muss den prozentualen Masseanteil an der funktionellen Verpackungseinheit für die stoffliche Verwertung angeben, einschließlich der vorgesehenen Stoffströme für die Verwertung, siehe EN 13437. Ein Formular für diese Erklärung ist in Anhang C angegeben.

ANMERKUNG 1 Die funktionelle Einheit ist in EN 13427:2000, 4.3 erläutert.